

SATZUNG DER LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT KOMMUNALER JUGENDRINGE IN NRW

Stand: 04. Mai 2023

Präambel

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW kooperierenden Jugendringe vertreten ihre Arbeit auf der Basis der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie arbeitet überparteilich und unabhängig. Sie bekennen sich zur Demokratie, treten ein für Chancengleichheit und den Abbau von Vorurteilen. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendringe bleibt durch den Zusammenschluss in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW unberührt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW (kurz: LAG Jugendringe) arbeitet auf Basis dieser Satzung zusammen. Die LAG Jugendringe hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Namen Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW tragen. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zwecke der LAG Jugendringe im Einklang mit § 52 AO sind

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Zwecke werden insbesondere durch die Vernetzung, Qualifizierung, Prozessbegleitung und Interessenvertretung kommunaler Jugendringe und Jugendverbandsgliederungen in Zusammenschlüssen ohne Form in Nordrhein-Westfalen auf Basis von § 12 SGB VIII sowie der in diesen Strukturen ehrenamtlich Tätigen verwirklicht.

Die LAG Jugendringe vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie kommunaler Jugendringe in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie begleitet und unterstützt jugendpolitische Prozesse in den Kommunen NRW. Ferner regt sie die Vernetzung und den Austausch zwischen den Jugendringen in NRW an. Außerdem bietet sie Qualifizierungsmaßnahmen für Vertreter_innen der Jugendringe und Kooperationspartner_innen an. Dabei kann die LAG mit anderen jugendpolitischen Akteur_innen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ein Jugendring ist der Zusammenschluss der Jugendverbände, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe bzw. weiterer Akteur_innen in einer Kommune (vgl. § 12 SGB VIII). Mitglied der LAG Jugendringe kann pro Gebietskörperschaft nur ein Jugendring werden. Die Gebietskörperschaft muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Stimmrecht ausüben können Jugendringe, die das Gebiet mindestens eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe abdecken. Jugendringe mit Sitz in einer Kommune im Zuständigkeitsbereich eines Kreisjugendamts werden als Ortsjugendringe bezeichnet. Ortsjugendringe können mit beratender Stimme Mitglieder LAG Jugendringe werden.

Zur Aufnahme ist der LAG ein formloser Antrag mit dem Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Textform an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Jugendrings, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Jugendrings kann nur schriftlich unter Angaben von Gründen von jedem Mitglied sowie dem Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung. Der entsprechende Jugendring ist zum Ausschlussantrag zu hören.

§ 5 Organe des Vereins

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

Höchstes beschlussfassendes Gremium der LAG ist die Delegiertenversammlung.

Ihre Aufgaben sind mindestens:

- a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer_innen;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- e) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung;
- f) Entscheidung über Ausschlussanträge;
- g) Beschlussfassung über die Satzung;
- h) Wahl des Vorstandes;
- i) Wahl der Kassenprüfer_innen

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Ausrichtung fällt der Vorstand. Der Vorstand kann die Leitung der Versammlung delegieren.

Die Jugendringe werden durch Delegierte vertreten. Diese Delegierte sowie etwaige Ersatzdelegierte werden – soweit die jeweilige Satzung des entsendenden Jugendrings nichts Abweichendes bestimmt – vom Vorstand des jeweiligen Jugendringes bestimmt.

Die Jugendringe haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der LAG Jugendringe der Geschäftsführung zu melden.

Stimmrecht üben die Jugendringe nach § 4 aus. Dabei hat jeder Jugendring eine Stimme. Ortsjugendringe in Kreisjugendamtsbezirken nehmen mit einer beratenden Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Mitglieder des Vorstandes nehmen ebenfalls eine Stimme wahr. Mitarbeiter_innen der LAG nehmen beratend an

der Delegiertenversammlung teil. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung einladen und ihnen Rederecht erteilen.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Jugendringe melden ihre Delegierten vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsführung. Entscheidungen und Wahlen trifft die Delegiertenversammlung - sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung gestellt und dem Vorstand in Textform eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen können Initiativanträge ohne Fristeinholung an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht initiativ gestellt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der LAG Jugendringe sowie der Vorstand.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Personenwahlen wird mit Ja oder Nein gewählt.

Bei Wahlen mit zwei Kandidat_innen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidat_innen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten und zweitmeisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Wahlen zum Vorstand finden geheim und in Einzelwahl statt. Die Amtszeit neu gewählter Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

Für die Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Delegierten alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dies unter Angabe einer Tagesordnung einfordert.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen allen Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Sofern innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendungen geltend gemacht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Wurden Einwendungen geltend gemacht, ist das Protokoll durch die nachfolgende Delegiertenversammlung zu genehmigen oder eventuelle Änderungen zu beschließen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus 4 Personen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die LAG Jugendringe gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl/Wahl der Nachfolger_innen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der kommenden Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Wählbar sind natürliche Personen, die von einem Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorstand soll divers aufgestellt sein. Insbesondere sollen verschiedene Regionen Nordrhein-Westfalens, verschiedene Jugendrings-Strukturen (Landkreis, kreisangehörige Kommune, kreisfreie Stadt), haupt- und ehrenamtlich Tätige Menschen, verschiedene Geschlechtsidentitäten und junge Menschen angemessen berücksichtigt werden.

Außerdem sind ein Mitglied des Vorstands des Landesjugendrings NRW e.V. sowie die Geschäftsführung beratende Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber 4mal jährlich, zusammen und kann in Präsenz, online oder hybrid tagen. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn drei Viertel der gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Die Einladung des Vorstandes erfolgt auf Antrag von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern in Textform und Angabe einer Tagesordnung. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten der LAG Jugendringe soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Delegiertenversammlung.

Ferner vertritt er die Anliegen kommunaler Jugendringe gegenüber Dritten. Insbesondere nimmt er die Vertretungsaufgaben in den Gremien des Landesjugendrings NRW e.V. wahr. Der Vorstand hat die Möglichkeit, seine Vertretungsaufgaben zu delegieren. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung unterstützt.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vorgabe der strategischen und politischen Zielsetzungen der LAG Jugendringe,
- b. Repräsentation der LAG Jugendringe,
- c. Einstellung einer Geschäftsführung
- d. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- e. Festlegen der Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung

Die LAG Jugendringe NRW e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der_dem Geschäftsführer_in geleitet. Diese_r ist für ihre_seine Tätigkeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung übernimmt der Vorstand. Weitere Regelungen werden in der Rahmendienstanweisung getroffen. Die_der Geschäftsführer_in nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.

§ 9 Haftung der LAG Jugendringe und seiner ehrenamtlichen Amtsträger_innen und Mitarbeiter_innen

Ehrenamtlich Tätige sowie Organträger_innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die LAG Jugendringe haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch die LAG Jugendringe, seine Organe, Amtsträger_innen oder Mitarbeiter_innen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung der LAG Jugendringe abgedeckt sind.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der LAG kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beraten und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fallen Guthaben und etwaiges Inventar an den Landesjugendring NRW e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 04. Mai 2023 in einem Online-Meeting.